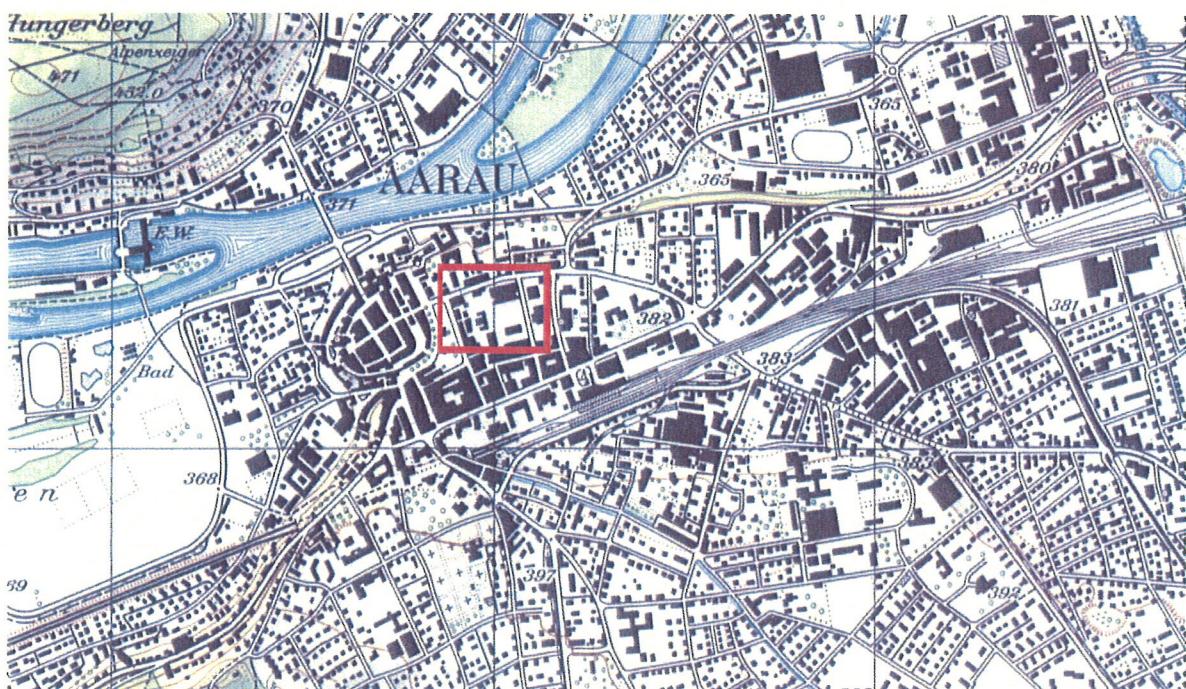


Gestaltungsplan Kasernenareal

gemäss § 21 BauG

Spezialbauvorschriften Änderung 2006



Vom Stadtrat am 13. Februar 2006 zur öffentlichen Mitwirkung und Auflage verabschiedet.

Genehmigung durch den Regierungsrat
Aarau, den 30. August 2006

Mitwirkungsbericht vom: 6.6.2006

Vorprüfungsbericht vom: 16. Januar 2006

Öffentliche Auflage vom: 1. – 30. März 2006

Beschlossen vom Stadtrat am: 6.6.2006

Der Staatschreiber:

Der Stadtammann:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "H. L." or "Hans L.".

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "M. M." or "Martin M.".

Genehmigung:

Gestaltungsplan Kasernenareal, Änderung Spezialbauvorschriften 2006

Spezialbauvorschriften vom 16. November 1982

Änderung Spezialbauvorschriften 2006

PERIMETER

Art. 1

- 1 Der Gestaltungsplan umfasst das zukünftige Kasernenareal, d.h. den nördlichen Teil des bestehenden Kasernenareals, begrenzt durch Laurenzenvorstadt, Poststrasse, zukünftige Stichstrasse im Süden und Grundstücksgrenzen im Westen.
- 2 Über dem Schild „Zivile Nutzung“ (südlicher Teil des Areals) wird zu gegebener Zeit ein weiterer Gestaltungsplan erlassen.

Art. 1 neu

- 1 Der Gestaltungsplan umfasst das zukünftige Kasernenareal, d.h. den nördlichen Teil des bestehenden Kasernenareals, begrenzt durch Laurenzenvorstadt, Poststrasse, zukünftige Stichstrasse im Süden und Grundstücksgrenzen respektive zukünftige westliche Fussweggrenze im Westen.
 - 2 Über den Schild „Zivile Nutzung“ (südlicher Teil des Areals) wird zu gegebener Zeit ein weiterer Gestaltungsplan erlassen.

ZWECK

Art. 2

- 1 Er ordnet die Erschliessung und Überbauung des militärischen Bereichs im Kasernenareal mit Bauten militärischer oder anderer kantonaler Nutzung.
- 2 Er gewährleistet die Erhaltung der unter Denkmalschutz stehenden und der schützenswerten Bauten.
- 3 Er beinhaltet im Weiteren die Möglichkeit einer unterirdischen Parkierungsanlage für zivile Zwecke.

Art. 2 neu

- 1 Er ordnet die Erschliessung und Überbauung des militärischen Bereichs im Kasernenareal sowie eines Streifens des westlich angrenzenden Teils der Zone OE mit Bauten militärischer oder öffentlicher Nutzung.
 - 2 Er gewährleistet die Erhaltung der unter Denkmalschutz stehenden und der schützenswerten Bauten.
 - 3 Er beinhaltet im weiteren die Möglichkeit von unterirdischen Parkierungsanlagen für zivile Zwecke.

Zwecke.

BESTANDTEILE DES GESTALTUNGSPLANS	Art. 3	Der Gestaltungsplan besteht aus folgenden Unterlagen: <ul style="list-style-type: none">- Situationsplan 1:500- Spezialbauvorschriften	
ERSCHLIESSEUNG MOTORFAHRZEUGE / FUSSGÄNGER	Art. 4	<p>Art. 4 neu</p> <ul style="list-style-type: none">1 Für Motorfahrzeuge wird als einzige Ein- und Ausfahrt die bisherige Zufahrt Laurenzenvorstadt beibehalten.2 Die Erschliessung einer unterirdischen zivilen Parkierungsanlage erfolgt über ein Rampensystem im Schild der zivilen Nutzung.3 An Stelle des Wegrechts durch das Kasernenareal wird ein Fussweg entlang der Poststrasse erstellt.	<p>1 Für Motorfahrzeuge wird als einzige oberirdische Ein- und Ausfahrt auf das Areal die bisherige Zufahrt Laurenzenvorstadt beibehalten.</p> <p>2 Die Erschliessung der unterirdischen zivilen Parkierungsanlagen erfolgt über die Laurenzenvorstadt und ein Rampensystem im Schild der zivilen Nutzung.</p> <p>3 An Stelle des Wegrechts durch das Kasernenareal wird ein Fussweg entlang der Poststrasse erstellt.</p> <p>4 Für die zivile Parkierungsanlage besteht die Pflicht zur Bewirtschaftung ab der 1. Minute.</p>
PARKIERUNG MOTORFAHRZEUGE FAHRRÄDER	Art. 5	Für militärische Fahrzeuge werden unter dem Werkstattgebäude Parkplätze erstellt.	

NUTZUNG UND AUSNÜTZUNG	Art. 6	Art. 6 neu
	<p>1 Sämtliche Neubauten und Plätze, ausgenommen eine allfällige unterirdische zivile Parkierungsanlage, haben militärischen oder kantonalen Zwecken zu dienen.</p> <p>2 Die max. zulässige Ausnützung wird bestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch die im Plan eingetragenen Gestaltungsbaulinien, - durch die im Plan festgelegten Angaben über die Gebäudehöhen. 	<p>1 Sämtliche Neubauten und Plätze, ausgenommen allfällige unterirdische zivile Parkierungsanlagen, haben militärischen oder öffentlichen Zwecken zu dienen.</p> <p>2 Die max. zulässige Ausnützung wird bestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch die im Plan eingetragenen Gestaltungsbaulinien, - durch die im Plan festgelegten Angaben über die Gebäudehöhen.
BAUTEN GESTALTUNG	Art. 7	Art. 7
		<p>Die Neubauten haben in der kubischen Gestaltung und der architektonischen Ausbildung auf die bestehenden Altbauten (Fleinerugt, Infanteriegebäude, General-Herzog-Haus) und die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Die Einfriedung ist transparent zu gestalten.</p>
BEPFLANZUNG GESTALTUNG	Art. 8	Art. 8
		<p>Die im Plan eingezeichnete Begrünung und Bepflanzung ist flächenmässig sicherzustellen. Mit den Bau gesuchen sind die jeweiligen Bepflanzungspläne einzureichen.</p>
ENERGIE- VERSORGUNG	Art. 9	Art. 9
		<p>Es ist eine umweltfreundliche Heizungsanlage vorzusehen, die für den Energiebedarf der zivilen Überbauung erweitert werden kann.</p>

VERHÄLTNIS ZUR BAUORDNUNG; ABWEICHUNGEN	Art. 10
	<ol style="list-style-type: none">1 Wo nichts anderes vermerkt ist, gelten die Vorschriften der Bauordnung und des Zonenplans der Stadt Aarau.2 Geringfügige Abweichungen vom Gestaltungsplan können vom Stadtrat im Baugesuchsverfahren bewilligt werden, sofern der Zweck des Gestaltungsplans, die Intensität der Ausnutzung und der städtebauliche Aspekt gewahrt bleiben.

**ABBRUCH
BESTEHENDE
GEBÄUDE**

Art. 11

Die im Perimeter des Gestaltungsplans liegenden Gebäude – ausser Fleinergt, Infanteriekaserne, General Herzog- Haus und Offiziershaus – werden abgebrochen.

INKRAFTTRETEN

Art. 12

Gestaltungsplan und Spezialbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Grossen Rat in Kraft.

Artikel 1 - 10 und 12:
Genehmigung Grosser Rat 16. November 1982 / RRB-Nr. 2204 vom 22.11.1982
gezeichnet Ernst Salm

Artikel 11:
Genehmigung Grosser Rat 30. Juni 1992 / RRB-Nr. 1783 vom 6. Juli 1992,
gezeichnet Sieber